Anlage 2

Änderungen der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover, Novellierung 2012 – Gegenüberstellung der alten und der neuen Regelungen einschließlich Kurz-Begründung

Friedhofssatzung aus 2005 in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.12.2009	Änderungsentwurf 2012 (in grau: inhaltlich deutliche Veränderungen)	Begründung (in grau: inhaltlich deutliche Veränd.)
Präambel Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:	**Präambel** Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:	Rechtliche Anpassung
§ 1 Geltungsbereich und Bestattungspflicht … (2) Dazu zählen folgende Stadtfriedhöfe: - Stadtfriedhof Engesohde, Alte Döhrener Straße, (3) Dazu zählen folgende Stadtteilfriedhöfe und –friedhofsteile: - Stadtteilfriedhof Anderten (auch ehemals kirchlicher Teil), Ostfeldstraße - Stadtteilfriedhof Misburg, Waldstraße, - Stadtteilfriedhof Nackenberg, Freda-Niemann-Straße / Blumhardtstraße,	**§ 1 Geltungsbereich** … (2) Dazu zählen folgende Stadtfriedhöfe: - Stadtfriedhof Engesohde, Orli-Wald-Allee, (3) Dazu zählen folgende Stadtteilfriedhöfe und –friedhofsteile: - Stadtteilfriedhof Anderten, Ostfeldstraße - Stadtteilfriedhof Misburg, Waldstraße, (Waldfriedhof Misburg),	Rechtliche Anpassung Straßenumbenennung Zusatz gestrichen, Klarstellung Ergänzung; gestrichen, Friedhof jetzt in kirchlicher Hand

§ 2 Friedhofszweck Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner / Einwohnerin der Stadt Hannover waren oder ein Beisetzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.	**§ 2 Friedhofszweck** Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/Einwohnerin der Stadt Hannover waren oder ein Beisetzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.	Ergänzung, weil der Friedhof traditionell nicht nur der Bestattung von Personen dient, sondern auch dem Totengedenken und der Trauerverarbeitung – und damit insbesondere auch den Angehörigen.
§ 3 Stadtfriedhöfe und Stadtteilfriedhöfe … (2) Verstorbene können auf dem im Dienst befindlichen Stadtteilfriedhof desjenigen Stadtteils bestattet werden, in dem sie zuletzt gewohnt haben, sofern die Belegung dies zulässt. Auch der Wohnort des / der Nutzungsberechtigten kann über eine Bestattung auf dem entsprechenden Stadtteilfriedhof entscheiden. Die im Dienst befindlichen Stadtteilfriedhöfe bzw. -friedhofsteile sind: Ahlem, Anderten, Badenstedt – neu, Bothfeld, Isernhagen NB Süd, Kirchrode, Misburg und Vinnhorst. Auf den „außer Dienst“ gestellten Stadtteilfriedhöfen Badenstedt – alt, Fössefeld, Limmer – alt, Limmer – neu, Lindener Berg, Nackenberg und Wettbergen können Verstorbene nur dann bestattet werden, wenn dort bereits ein Beisetzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht. (3) Wenn auf einem städtischen Friedhof geeignete Grabstätten nicht zur Verfügung stehen, kann die Bestattung auf einem der unter § 1 Abs. 2 genannten Stadtfriedhöfe angeordnet werden.	**§ 3 Stadtfriedhöfe und Stadtteilfriedhöfe** … (2) Verstorbene können auf dem im Dienst befindlichen Stadtteilfriedhof desjenigen Stadtteils bestattet werden, in dem sie zuletzt gewohnt haben, sofern die Belegung dies zulässt. Auch der Wohnort des/der Nutzungsberechtigten kann über eine Bestattung auf dem entsprechenden Stadtteilfriedhof entscheiden. Die im Dienst befindlichen Stadtteilfriedhöfe bzw. -friedhofsteile sind: Ahlem, Anderten, Badenstedt – neu, Bothfeld, Isernhagen NB Süd, Kirchrode, Misburg und Vinnhorst. Auf den außer Dienst gestellten Stadtteilfriedhöfen Badenstedt – alt, Fössefeld, Limmer – alt, Limmer – neu, Lindener Berg und Wettbergen können Verstorbene nur dann bestattet werden, wenn bereits Beisetzungsrechte bestehen. (3) Wenn auf einem städtischen Friedhof (Stadtfriedhof oder Stadtteilfriedhof gemäß § 1) geeignete Grabstätten nicht zur Verfügung stehen, kann die Bestattung auf einem der unter § 1 Abs. 2 genannten Stadtfriedhöfe angeordnet werden.	„Nackenberg“ als Stadtteilfriedhof gestrichen; Korrekte Formulierung Ergänzende Definition

§ 4 Schließung und Entwidmung (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. (2) Die Absicht der Schließung eines Friedhofs, die Schließung selbst und die Entwidmung eines Friedhofs sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. (3) Die Stadt kann die Schließung eines Friedhofs verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. (4) Die Stadt kann die Entwidmung eines Friedhofs verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.	**§ 4 Schließung und Entwidmung** (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung (Außer-Dienst-Stellung), so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Bestehende Beisetzungsrechte können noch in Anspruch genommen werden. (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.	Ergänzende Definition Konkretisierung zur Praxis bei Außer-Dienst-Stellung Löschung („eines Friedhofs“) in (2) bis (4) für rechtliche Klarstellung (gilt auch heute schon für Friedhöfe und Friedhofsteile)
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, zu befahren b) c) … d) … e) …	**§ 6 Verhalten auf dem Friedhof** (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher/-innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle und handgeführte Transportkarren, zu befahren b) … c) … d) … e) …	„gegendert“ Grammatik

f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, g) zu lärmen und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken, h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde, i) in den Gewässern und Wasserbecken der Friedhöfe zu baden, j) mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf Wegen sowie auf gefrorenen Wasserflächen, z.B. mit Schlittschuhen, zu laufen. (3) … Für gehbehinderte Personen werden, soweit vorhanden, an den Haupteingängen der Stadtfriedhöfe Krankenfahrstühle / Rollatoren zur kostenlosen Benutzung während der Büro-Öffnungszeiten gegen Pfand ausgeliehen.	f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege erforderlich ist, h) zu lärmen und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken, i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde, j) in den Gewässern und Wasserbecken der Friedhöfe zu baden oder auf gefrorenen Wasserflächen Schlittschuh zu laufen, k) sportliche Aktivitäten auszuüben, ausgenommen Spazierengehen und Wandern,	Alt „f)“ getrennt in „f)“ und „g)“, Konkretisierung und Änderung des Satzbaus in „g)“ Einschränkung der Aktivitäten auf dem Friedhof ausgedehnt z.B. auf Jogger/-innen und Walker/-innen sowie auf andere Trend-Sportarten, da die Nutzung der Friedhöfe in dieser Weise zunimmt und verstärkt zu Konflikten führt. Neue Formulierung in j) und k) Gestrichen; dies ist nicht in der Satzung zu regeln; die Ausleihe bleibt in der Praxis weiter bestehen
§ 7 Gewerbetreibende (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. (2) ... (3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Ver-	**§ 7 Gewerbetreibende** (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. (2) … (3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum	Ergänzung: Benennung der Bestatter als typische Gewerbetreibende auf den Friedhöfen

langen vorzulegen. Die Bewilligung ist alle 5 Jahre neu zu beantragen.	von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.	Konkretisierung des Bewilligungsverfahrens
III. Bestattungsvorschriften **§ 8 Allgemeines** (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erd- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.	**III. Bestattungsvorschriften** **§ 8 Allgemeines** (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung sind sämtliche erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu zählen insbesondere: a) die Beurkundung des Sterbefalls gemäß §9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (NBestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), b) die Gebührenübernahmeerklärung, c) bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis, d) bei anonymen Beisetzungen zusätzlich eine entsprechende Willenserklärung gemäß § 16 Abs. 4d) dieser Satzung, e) bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts, f) bei Bestattungen in ausgewiesenen Grabfeldern für einzelne religiöse oder ethnische Gruppen (gemäß §15 Abs. 2 Ziff. 5) zusätzlich ggf. der jeweilige Nachweis der Zugehörigkeit, g) bei Reihengrabstätten eine Willenserklärung des/der Verpflichteten gemäß § 16 Abs. 2, in der die Wahl einer Reihengrabstätte in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 22 oder ein pflegearmes Rasen-Reihengrab gemäß § 16 Abs. 4b erklärt wird, h) Informationen zur Sarggröße gemäß § 9 Abs. 2 und	Konkretisierungen, Aufzählung der nach Landesrecht, dieser Satzung oder der Verwaltungspraxis erforderlichen Unterlagen, keine inhaltliche Änderung Ergänzung aufgrund der bestehenden Praxis für Sonderanlagen in Würdigung der besonderen multikulturellen Anforderungen an die Friedhöfe.

	zur Größe der Überurnen gemäß § 9 Abs. 6 dieser Satzung.	
(2) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Dabei gelten die in den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1964 (Nds. GVBl. S. 183), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Fristen.	(2) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Dabei gelten die in §9 NBestattG in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen.	Anpassung an das gültige Landesrecht
(3) Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.	(3) Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats in einer Urne nach Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden.	Anpassung an das gültige Landesrecht Kann-Bestimmung
(4) Leichen werden in den Leichenhallen nur innerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten angenommen. Die Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein.	(4) Leichen werden in den städtischen Leichenhallen grundsätzlich nur innerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten angenommen. Die Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein.	Konkretisierung und Öffnung für unvorhergesehene Ausnahmen (z.B. Katastrophenfälle)
(5) …	(5) ...	
	(6) Die Stadt setzt für die Begleitung der Bestattung Konduktführer/innen ein. Der/Die Konduktführer/-in führt den Trauerzug an und ist im Rahmen seiner/ihrer Dienstobliegenheiten für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Bestattung verantwortlich und übt das Hausrecht aus.	Ergänzung zur verbindlichen Darstellung des üblichen Ablaufs. (Wichtig in Verbindung mit den Änderungen des Abs. 7)
(6) Die Überführungen der Särge und Urnen von den Kapellen zu den Grabstätten und das Beisetzen der Särge und Urnen erfolgt grundsätzlich durch die Stadt. Die Stadt kann die Überführung und das Versenken der Särge Dritten übertragen.	(7) Die Überführung des Sarges von der Kapelle zur Grabstätte und das Beisetzen des Sarges liegen grundsätzlich in der Verantwortung des beauftragten und auf den städtischen Friedhöfen zugelassenen Bestattungsunternehmens. Die Überführung der Urne von der Kapelle zur Grabstätte und das Beisetzen der Urne erfolgt grundsätzlich durch den/die Konduktführer/-in der Stadt. Für besondere Bestattungsformen können zusätzliche Bestimmungen festgelegt werden.	Neue Nummerierung; Das Tragen der Särge geht in die Verantwortung der Bestattungsunternehmen über; nicht das Tragen der Urnen, weil unsere Konduktführer sowieso voraus gehen und dabei die Urne tragen. Ergänzung z.B. für muslimische Bestattungen

(7) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zur festgesetzten Zeit, wird die Beisetzung durch die Stadt vorgenommen.	(8) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zur festgesetzten Zeit, kann die Beisetzung durch die Stadt vorgenommen werden.	Neue Nummerierung; Kann-Bestimmung
(8) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen.	(9) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zur Grabstätte haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Ebenfalls sind die Bestattungsunternehmen vor der Beisetzung für das Entfernen des Grabschmucks vom Sarg verantwortlich, sofern der Sargschmuck nicht mit beigesetzt werden soll.	Neue Nummerierung korrekter Begriff Ergänzung zur Klarstellung der Verantwortlichkeiten einer an sich üblichen Praxis.
	(10) Tuchbestattungen aus religiösen Gründen (Beisetzung ohne Sarg) sind nach Genehmigung durch die zuständige Gesundheitsbehörde nur in dafür ausgewiesenen Gräberfeldern möglich. Die Beisetzung im Leichentuch ist ausgeschlossen, wenn eine Kennzeichnung vorliegt, aus der hervorgeht, dass der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht.	Ergänzung zur rechtlichen Regelung der sargfreien Bestattung nach Landesrecht
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	**§ 9 Beschaffenheit von Särgen, Bestattungstüchern und Urnen**	Ergänzung
(2) Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge vorgesehen, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge für Totgeburten sowie Lebendgeburten bis zu einem Monat dürfen maximal 0,60 m lang sein, Kindersärge für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres maximal 1,20 m und Kindersärge für verstorbene Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres dürfen maximal 1,60 m lang sein.	(2) Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge vorgesehen, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge können je nach Größe des Leichnams in den Standardlängen 0,60 m, 1,20 m und 1,60 m gewählt werden. Anstelle von Kindersärgen in der Standardlänge von 0,60 m dürfen auch vergleichbare Behältnisse in einer Maximallänge von 0,60 m genutzt werden, sofern sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.	Vereinfachung der Regelung, Loslösung vom Alter der Kinder; Öffnung für kreative Bestattungsbehältnisse zur besseren Trauerverarbeitung
(3) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.	(3) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen und feuchtigkeitsundurchlässig sind.	Ergänzung zur Verhinderung hygienischer und gesundheitlicher Probleme

(4) ...	(4) ... (5) Leichen- und Bestattungstücher, die anstelle eines Sarges aus religiösen Gründen zur Beisetzung eines/einer Verstorbenen Verwendung finden, müssen aus Naturmaterialien (z.B. Baumwolle, Leinen) hergestellt sein. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Zusatzstoffe enthalten.	Neu, für die sargfreie Bestattung erforderliche Regelung
(5) Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. …	(6) Für die Beisetzung von Aschen dient eine den geltenden Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. …	Neue Nummerierung; Konkretisierung
§ 10 Ausheben der Gräber	**§ 10 Ausheben der Gräber**	
(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.	(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und grundsätzlich auch wieder verfüllt.	Öffnung für Ausnahmen insbesondere für die Anforderungen anderer Kulturen
(2) …	(2) …	
(3) …	(3) …	
(4) Vor einer Beisetzung in ein bestehendes Wahlgrab müssen, sofern vorhanden, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens einen Tag vor der Beisetzung auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb abgenommen sowie Grüfte geöffnet und nach der Beisetzung wieder geschlossen werden. Übernimmt der / die Steinmetzmeister/in schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehen bleiben. Für Schäden haftet der Steinmetzbetrieb.	(4) Vor einer Beisetzung in eine bestehende Wahlgrabstätte müssen, sofern vorhanden, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens einen Tag vor der Beisetzung im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb abgenommen sowie Grüfte geöffnet und nach der Beisetzung wieder geschlossen werden. Übernimmt der Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehen bleiben.	div. Konkretisierungen
§ 12 Umbettungen	**§ 12 Umbettungen**	
…	…	
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des / der Verstorbenen mit Zustimmung des / der Nutzungsberechtigten. Dem	(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des/der Verstorbenen mit Zustimmung des/der Nutzungsberechtig-	

Antrag kann zugestimmt werden, wenn a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht, b) bei Sargumbettungen innerhalb der Ruhefrist eine Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde darüber vorliegt, unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt werden kann, c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht, d) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und e) der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird. (5) ... (6) ... (7) ... (8) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist nur in begründeten Fällen zulässig. (9) ...	ten. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn a) die zuständige Gesundheitsbehörde die erforderliche Genehmigung zur Umbettung erteilt hat, b) unter Berücksichtigung des Grades der Verwesung sowie aller sonstigen Umstände eine Durchführung der Umbettung möglich ist, c) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und d) der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird. (5) .... (6) ... (7) ... (8) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist grundsätzlich ausgeschlossen. (9)	Anpassung an das gültige Landesrecht; Korrektur des Satzbaus Alt „d)“ und „e)“ sind neu „c)“ und „d)“ Betonung des Ausschlusses, nicht der Ausnahme
§ 13 Benutzung der Leichenhallen (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Die Stadt kann nach Betriebsschluss Dritte mit dem Unterstellen von Särgen beauftragen. (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Ver-	**§ 13 Benutzung der Leichenhallen und der Verabschiedungsräume** (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden. Die Stadt Dritte beauftragen, Särge in den Leichenhallen nach Betriebsschuss unterzustellen. (2) Sofern nicht gesundheitsbehördliche oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstor-	Ergänzung Überflüssiger Zusatz gestrichen. Satzbau geändert Rechtlich korrekte Bezeichnung; Satzbau geändert

storbenen nach vorheriger Terminabsprache vor der Bestattung sehen. In der Regel stehen dafür Verabschiedungsräume zur Verfügung. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig geschlossen werden.	benen nach vorheriger Terminabsprache vor der Bestattung sehen. In der Regel stehen dafür Verabschiedungsräume zur Verfügung. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig fest verschlossen werden.	Konkretisierung
(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhallen aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung durch das Gesundheitsamt.	(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhallen aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Gesundheitsbehörde.	Rechtlich korrekte Bezeichnung
(4) In den Leichenhallen dürfen Verstorbene grundsätzlich weder eingesargt noch umgesargt werden.	(4) In den Leichenhallen dürfen Verstorbene ohne Zustimmung der Stadt weder eingesargt noch umgesargt werden.	Verdeutlichung der Verpflichtung zur vorherigen Zustimmung
§ 14 Trauerfeiern	**§ 14 Trauerfeiern**	
(1) ...	(1) ...	
(2) Die Aufbahrung des / der Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der / die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Ausnahmen kann die Stadt bei Vorlage einer Zustimmung des Gesundheitsamtes zulassen.	(2) Die Aufbahrung des/der Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Ausnahmen kann die Stadt bei Vorlage einer Zustimmung der Gesundheitsbehörde zulassen.	Rechtlich korrekte Bezeichnung
(3) ...	(3) ...	
(4) ...	(4) ...	
(5) Neben der von der Stadt gestellten Kapellendekoration sind zusätzliche eigene Dekorationen bei der Anmeldung der Trauerfeier mit anzumelden. Diese Zusatzdekoration ist unmittelbar nach der Trauerfeier vollständig zu entfernen.	(5) Neben der von der Stadt gestellten Kapellendekoration sind zusätzliche eigene Dekorationen bei der Anmeldung der Trauerfeier mit anzumelden. Von diesen Zusatzdekorationen darf keine Gefahr ausgehen. Diese Zusatzdekorationen sowie dadurch bedingte Verunreinigungen sind unmittelbar nach der Trauerfeier von den durch die Angehörigen Beauftragten vollständig zu entfernen.	Konkretisierungen

(6) ... (7) Es muss gewährleistet sein, dass Störungen außerhalb des Feierraumes nicht auftreten.	(6) ...	Streichung des Abs. 7, weil Regelung zum Verhalten auf dem Friedhof in § 6 enthalten ist.
§ 15 Allgemeines	**§ 15 Allgemeines**	
(1) ... (2) Die Grabstätten werden unterschieden in … 3. Erd-Wahlgrabstätten 3.1 Erd-Wahlgrabstätte (individuell gepflegt) 3.2 Pflegearme Erd-Wahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage) …	(1) ... (2) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten: … 3. Erdwahlgrabstätten 3.1 Erdwahlgrabstätte (individuell gepflegt) 3.2 Kinder-Erdwahlgrabstätte (individuell gepflegt) 3.3 Pflegearme Erdwahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage) …	Konkretisierung und damit auch Definition des Begriffs „Grabart“; im gesamten Absatz orthographische Änderungen, hier nicht angezeigt; vgl. 3.1 alt und neu Neue Grabart, anstelle von Kinder-Erdreihengräbern; auch bestehende Kinder-Erdreihengrabstätten können nun als Wahlgrabstätten erhalten bleiben.
(3) Erdgrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden. Erdwahlgrabstätten werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefengräber. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Sargbeisetzungen übereinander zulässig. Zusätzlich dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Die Brutto-Grabfläche beträgt pro Grabstelle 1,20 x 2,50 m.	(3) Erdgrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden. Erdwahlgrabstätten werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefengräber. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Sargbeisetzungen übereinander zulässig. Zusätzlich dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Die Brutto-Grabfläche beträgt pro Grabstelle 1,20 x 2,50 m (Breite x Länge). Darüber hinaus kann die Stadt Sondergrößen festlegen.	Konkretisierung; Ergänzung z.B. in Bezug auf Kindergrabstätten relevant
	(4) Kinder-Erdwahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten als Einfachgräber. Die Beisetzung kann im Sarg (maximal 0,60 m lang) oder als Urne erfolgen. Zubettungen sind ausgeschlossen. Die Brutto-Grabfläche beträgt pro	Definition der neuen Kinder-Erdwahlgrabstätte

	Grabstelle 0,65 x 0,80 m (Breite x Länge).	
(4) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln, in bestimmten Grabstätten zusätzlich auch mit Überurne, beigesetzt werden. …	(5) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln, in bestimmten Grabfeldern zusätzlich auch mit Überurne, beigesetzt wird. ...	Neue Nummerierung; Korrekte Bezeichnung; Rechtschreibung
(5) … (bis 8)	(6) … (bis 9)	Neue Nummerierung: alt: Abs. 5 – 8, neu: Abs. 6 – 9
§ 16 Reihengrabstätten	**§ 16 Reihengrabstätten**	
(1) ...	(1) ... (2) Mit der Beisetzung in einer Reihengrabstätte entsteht für den nächsten / die nächste Angehörige/-n des/der Verstorbenen (im Folgenden „der/die Verpflichtete“ genannt) die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der §§ 31 ff. dieser Satzung.	Klarstellung gem. Mustersatzung des DStT; es gelten vergleichbare Verpflichtungen für die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten (s. §§ 17 und 18)
(2) …	(3) …	Neue Nummerierung;
(3) Es werden zur Verfügung gestellt:	(4) Es werden zur Verfügung gestellt:	Neue Nummerierung
a) Reihengrabstätten: Die Angehörigen können bei der Beisetzung anwesend sein. Die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte (individuelle Gestaltung und Pflege) obliegt dem nächsten Angehörigen.	a) Reihengrabstätten: Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein.	Korrekte Bezeichnung; Satz 2 gestrichen, jetzt in Abs. 2
b) Pflegearme Reihengrabstätten (Rasengrab): Die Belegung dieser Grabart setzt die schriftliche Willensbekundung des / der nächsten Angehörigen voraus. Die Angehörigen können bei der Beisetzung anwesend sein. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer	b) Pflegearme Reihengrabstätten (Rasengrab): Die Belegung dieser Grabart setzt die schriftliche Willensbekundung des/der Verpflichteten voraus. Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschafts-	Neuer Begriff gem. Abs. 2; Rechtlich korrekte Formulierung

Gemeinschaftsgrabanlage ist die Stadt verantwortlich. Die Veranlassung zur Legung einer Grabplatte erfolgt durch den / die nächste/n Angehörige/n.	grabanlage ist die Stadt verantwortlich. Die Veranlassung zur Legung einer Grabplatte erfolgt durch den/die Verpflichtete/-n. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt.	Neuer Begriff gem. Abs. 2; Konkretisierung aufgrund bewährter Praxis, um „wilde“ Ablagen zu vermeiden
c) ...	c) ...	
d) Anonyme Reihengrabstätten: Bestattungen in diesen Grabstätten sind nur möglich, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des / der Verstorbenen entspricht. Die Angehörigen sollten sich vorher darüber bei der Stadt beraten lassen. Der / die Verstorbene bzw. der / die nächste Angehörige bestimmt den Friedhof für die anonyme Beisetzung. Den genauen Ort und den Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Stadt. Die Beisetzung findet unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit statt...	d) Anonyme Reihengrabstätten: Bestattungen in diesen Grabstätten sind nur möglich, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des/der Verstorbenen entspricht. Der/Die Verstorbene bzw. der/die Verpflichtete bestimmt den Friedhof für die anonyme Beisetzung. Den genauen Ort und den Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Stadt. Die Beisetzung findet unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt....	Beratungsempfehlung nicht über die Satzung regelbar, daher gestrichen. Neuer Begriff gem. Abs. 2 Korrekte Bezeichnung
(4) Erfolgt die Beisetzung von Kindern unter 12 Jahren auf Wunsch nicht in einem Kinder-Reihengrab sondern in einer allgemeinen Reihengrabstätte, ist dieses Reihengrab entsprechend der üblichen 20-jährigen Ruhezeit bis zur Einebnung der umgebenden Gräber zu unterhalten.	(5) Die gem. § 11 Abs. 2 genannten verkürzten Ruhezeiten für Kinder gelten nicht, wenn die Beisetzung auf Wunsch in einer Reihengrabstätte gemäß Abs. 3 dieses Paragraphen erfolgt. Hier gilt die Ruhezeit gemäß § 11 Abs. 1.	Neue Nummerierung; Neue, rechtlich korrekte Formulierung zum selben Sachverhalt.
(5) Nach Ablauf der Ruhezeiten wird das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Eine Nutzung von Reihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.	(6) Nach Ablauf der Ruhezeiten wird das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht (ausgenommen anonyme Reihengrabstätten). Eine Nutzung von Reihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.	Neue Nummerierung; Ergänzung zur Regelung eines Sonderfalles.
§ 17 Wahlgrabstätten	**§ 17 Wahlgrabstätten**	
(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von	(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht überlassen und de-	

20 Jahren (Nutzungszeit) überlassen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber / der Erwerberin bestimmt wird. … (2) Es werden zur Verfügung gestellt: a) … b) Pflegearme Wahlgrabstätten: Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsanlage ist die Stadt verantwortlich. c) ... (3) ...	ren Lage im Benehmen mit dem Erwerber / der Erwerberin bestimmt wird. … (2) Es werden zur Verfügung gestellt: a) … b) Pflegearme Wahlgrabstätten: Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsanlage ist die Stadt verantwortlich. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt. c) … (3) ... (4) Reservierungen an einer unbelegten Wahlgrabstätte können mit Zustimmung der Stadt für ein Jahr vorgenommen werden. Diese dienen der bevorzugten Verleihung eines Nutzungsrechts. Die Reservierung verpflichtet und ermächtigt nicht zur Pflege der Wahlgrabstätte. Die Verlängerung der Reservierung ist jährlich und zwar drei Monate vor Ablauf der Laufzeit zu beantragen. Eine Reservierung zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.	Gestrichen, weil schon in § 18 geregelt Öffnungsklausel für mögliche neue Angebote Gleiche Regelung wie § 16 Abs. 4 (b) (neu); Konkretisierung dieser schon bestehenden Regelung (Reservierung); Verschiebung von § 18 Abs. 5 (alt) hierher
§ 18 Rechte an Wahlgrabstätten (1) Der / Die Erwerber/in eines Wahlgrabes kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3 und soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, die Lage und den Ort der Grabstätte selbst auswählen.	**§ 18 Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten** (1) Nur eine natürliche Person kann zum Zwecke der Bestattung von Angehörigen ein Nutzungsrecht erwerben. Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen. Der/Die Erwerber/-in des Nutzungsrechts ist der/die Nutzungsberechtigte.	Ergänzung in der Überschrift Abs. 1 (alt): gestrichen, weil bereits in § 17 Abs. 1 geregelt. Abs. 1 (neu): Definition und Konkretisierung der traditionell üblichen Nutzung von Wahlgrabstätten (ehemals „Erbgräber“ bzw. „Familiengrabstätten“);

	(2) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.	Abs. 2 (neu): Klarstellung gängiger Praxis gemäß § 15 der Mustersatzung
(2) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem Wahlgrab oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.	(3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb von Rechten an einer Wahlgrabstätte oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.	Ab Abs. 3 (neu): neue Nummerierung; rechtlich korrekter Begriff
(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.	(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der fälligen Gebühr.	Ergänzung gemäß Mustersatzung des DStT
(4) Die Nutzungszeit für ein Wahlgrab beträgt im Falle einer Beisetzung 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes. Mit jeder Beisetzung ist das Nutzungsrecht so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen 20 Jahren besteht. Bei Beisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Nutzungszeit volle 10 Jahre, für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr beträgt die Nutzungszeit volle 15 Jahre. Satz 2 gilt entsprechend.	(5) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte entspricht im Falle einer Beisetzung mindestens der jeweiligen Ruhezeit gemäß § 11. Die Nutzungszeit beginnt am Tag der ersten Beisetzung. Mit jeder weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht in vollen Jahren mindestens um die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 zu verlängern.	Konkretisierungen und allgemeiner Verweis auf § 11 anstelle einzelner Aufzählungen
	(6) Wird das Nutzungsrecht zu Vorsorgezwecken zunächst ohne konkreten Beisetzungsfall erworben, beginnt die Nutzungszeit am Folgetag der Aushändigung der Verleihungsurkunde für die Wahlgrabstätte. Die Nutzungszeit muss in vollen Jahren mindestens fünf Jahre betragen.	Neuer Absatz: Klarstellung zu den Nutzungszeiten ohne konkreten Beisetzungsfall
(5) Die Rechte an einem unbelegten Wahlgrab können zu Zwecken der Vorsorge für ein Jahr erworben werden. Die Verlängerung dieser Rechte ist jährlich und zwar drei Monate vor Ablauf der Rechte zu beantragen. Die		Abs. 5 (alt) gestrichen, jetzt § 17 Abs. 4

§§ 19 ff. gelten entsprechend.		
(6) Der / Die Erwerber/in ist der / die Nutzungsberechtigte. Er / sie kann seine / ihre Rechte mit Genehmigung der Stadt einem / einer beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen oder – bei einer nicht belegten Grabstätte – der Stadt gegenüber auf die Rechte verzichten.	(7) Der/Die Erwerber/-in von Rechten an einer Wahlgrabstätte ist der/die Nutzungsberechtigte. Er/Sie kann seine/ihre Rechte mit Genehmigung der Stadt einem/ einer beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen oder – bei einer nicht belegten Grabstätte – der Stadt gegenüber auf die Rechte verzichten.	Neue Nummerierung; Konkretisierung
(7) Verstirbt der / die Nutzungsberechtigte ohne Regelung gem. Abs. 4, so kann gegenüber der Stadt als neue/r Nutzungsberechtigte/r eingetragen werden: a) zunächst: der Ehegatte / die Ehegattin bzw. der eingetragene Lebenspartner, die eingetragene Lebenspartnerin, b) dann in der vorgegebenen Reihenfolge: Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder und Urenkel, c) danach: die Ehegatten bzw. die eingetragenen Lebenspartner der unter b) genannten Personen. Stehen mehrere Personen in der Rangfolge an gleicher Stelle, so haben sie der Stadt eine/n Nutzungsberechtigte/n zu benennen. Sind Angehörige nach vorstehender Regelung nicht vorhanden oder nicht bereit, können für die Verfügungsbefugnis auch andere Angehörige nach der Erbfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung benannt werden. Kommt unter den nach diesem Absatz Berechtigten keine Einigung zustande, kann die Stadt weitere Beisetzungen ablehnen. (8) Die Stadt kann die Eintragung eines / einer neuen Nutzungsberechtigten nach Abs. 6 und 7 verweigern, wenn damit gegen die guten Sitten verstoßen würde.	(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerber/in für den Fall des eigenen Ablebens einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin im Nutzungsrecht gemäß Abs. 1 bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem/ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über, a) auf den überlebenden Ehegatten / die überlebende Ehegattin oder den eingetragenen Lebenspartner / die eingetragene Lebenspartnerin, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern,	Neue Nummerierung; Abs. 8 (neu): Übernahme der Regelungen zur Übertragung von Nutzungsrechten gemäß § 15 der Mustersatzung des DStT [Konkretisierung der bestehenden Vorschriften der städtischen Satzung in Abs. 7 (alt)]

	f) auf die vollbürtigen Geschwister, g) auf die halbbürtigen Geschwister, h) auf die Stiefgeschwister, i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird der/die Älteste Nutzungsberechtigte/-r. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keine/-r der Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der letzten Beisetzung übernimmt. (9) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen; er/sie bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt. (10) Jede/-r Rechtsnachfolger/-in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. (11) Abs. 8 gilt in den Fällen der Absätze 9 und 10 entsprechend. (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der §§ 31 ff. dieser Satzung.	Abs. 9 – 12: Übernahme der Regelungen gemäß § 15 der Mustersatzung des DStT
§ 19 Beisetzungsrechte an Wahlgräbern (1) Der / Die Nutzungsberechtigte bestimmt diejenigen, die beigesetzt werden dürfen. Sofern er / sie keine ausdrückliche Verfügung trifft, gilt die Reihenfolge des § 18 Abs. 7.	**§ 19 Beisetzungsrechte an Wahlgrabstätten** (1) Der/Die Nutzungsberechtigte bestimmt diejenigen Beisetzungsberechtigten aus dem Kreis seiner/ihrer Angehörigen gemäß § 18 Abs. 8, die beigesetzt werden dürfen. § 18 Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt. Sofern er/sie keine ausdrückliche Verfügung trifft, gilt die	Konkretisierung im Sinne der Mustersatzung; Korrektur der Absatz-Nummer

(2) …	Reihenfolge des § 18 Abs. 8. (2) … (3) Die Vergabe von Beisetzungsrechten durch den/die Nutzungsberechtigte/-n zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.	Korrektur der Absatz-Nummer Abs. 3 (neu) ist § 20 Abs. 8 (alt); der Begriff „kommerziell“ ist nun ersetzt durch „gewerblich“.
§ 20 Wiederverleihung der Rechte an Wahlgrabstätten	**§ 20 Wiedererwerb der Rechte an Wahlgrabstätten**	Vereinheitlichung der Begriffe
(1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine weitere Nutzungszeit von 20 Jahren erworben werden. Es kann auch für einen kürzeren Zeitraum erworben werden.	(1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine weitere Nutzungszeit in vollen Jahren erworben werden, mindestens jedoch für ein Jahr.	Konkretisierung; vereinfachte und flexiblere Regelung;
(2) Die Rechte können grundsätzlich nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen erneuert werden.	(2) Die Rechte können nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen erneuert werden.	„Grundsätzlich“ gestrichen, da sonst ungewollte Sonderregelungen möglich werden.
	(3) Bei Friedhöfen, die unter Denkmalschutz stehen, oder bei Grabstätten, die durch die Friedhofsverwaltung aus kulturhistorischen und/oder gartenkünstlerischen Gründen als erhaltenswert deklariert wurden, besteht die Möglichkeit, unter Beibehaltung der gärtnerischen Gesamtanlage und mit der Verpflichtung zum Erhalt des vorhandenen Grabmals, die Anzahl der Grabstellen einer Wahlgrabstätte zu reduzieren. Bei dieser Verkleinerung kann die Grabstätte maximal auf die Hälfte der Grabstellen reduziert werden, mindestens jedoch ist das Nutzungsrecht für zwei Grabstellen zu erwerben.	Neue Regelung, um Nutzungsberechtigten mit v.a. historischen Grabstätten den Wiedererwerb der Grabstätte zu ermöglichen; verhindert das Devastieren der Friedhöfe
(3) Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Rechte besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn ein Friedhof oder ein Friedhofsteil geschlossen oder entwidmet	(4) Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb der Rechte besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn ein Friedhof oder ein Friedhofsteil geschlossen oder entwidmet wer-	Neue Nummerierung; Vereinheitlichung der Begriffe

werden soll.	den soll.	
(4) In besonderen Härtefällen können anstelle des Wiedererwerbes persönlich beschränkte Beisetzungsrechte an Einzelpersonen verliehen werden, soweit es sich um Angehörige nach § 18 Abs. 7 handelt.	(5) In besonderen Härtefällen kann die Stadt anstelle eines Wiedererwerbs persönlich beschränkte Beisetzungsrechte an Einzelpersonen verleihen, soweit es sich um Angehörige nach § 18 Abs. 8 handelt.	Neue Nummerierung; rechtliche korrekter Ausdruck Korrektur der Absatz-Nummer
(5) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit keine Ruhezeit mehr, so muss der Antrag auf Wiederverleihung der Rechte spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gestellt sein.	(6) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit keine Ruhezeit mehr, so muss der Antrag auf Wiedererwerb der Rechte spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gestellt sein.	Vereinheitlichung der Begriffe
(6) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit noch eine Ruhezeit, so muss der Antrag auf Wiederverleihung der Rechte rechtzeitig vor einer weiteren Beisetzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monates nach Ablauf der Ruhezeit gestellt sein.	(7) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit noch eine Ruhezeit, so muss der Antrag auf Wiedererwerb der Rechte rechtzeitig vor einer weiteren Beisetzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monates nach Ablauf der Ruhezeit gestellt sein.	Vereinheitlichung der Begriffe
(7) Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten die Wiederverleihung der Rechte nach Abs. 5 und 6 nicht fristgerecht beantragt, so kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.	(8) Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten der Wiedererwerb der Rechte nach Abs. 6 und 7 nicht fristgerecht beantragt, so fällt die Grabstätte entschädigungslos an die Stadt zurück.	Vereinheitlichung der Begriffe; Anpassung der Nummerierung; Rechtlich korrekte Formulierung
(8) Die Vergabe von Beisetzungsrechten durch den / die Nutzungsberechtigte/n zu kommerziellen Zwecken ist nicht gestattet.…		Abs. 8 (alt) = § 18 Abs. 2 (neu)
§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	**§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**	
(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 24 und 32 für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.	(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 24 und 32 für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und von ihr keine Gefahr ausgeht.	Ergänzung zur Erhöhung der Sicherheit für alle Friedhofsbesucher/-innen und Mitarbeiter/innen
(2) Bei Reihen- und Wahlgräbern mit individueller Grabgestaltung und –pflege besteht keine Verpflichtung, ein Grabmal aufzustellen. Ein Grabmal für eine Erdgrabstätte ist innerhalb des Grabbeetes am Kopfende mittig anzuordnen. Provisorische Grabzeichen aus Holz sind	(2) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten mit individueller Grabgestaltung und –pflege besteht keine Verpflichtung, ein Grabmal aufzustellen. Als Grabmal gelten stehende und liegende Grabzeichen. Ein Grabmal für eine Erdgrabstätte ist innerhalb der Brutto-Grabfläche gemäß	Konkretisierung Konkretisierung

genehmigungspflichtig und dürfen für die Zeit von maximal einem Jahr aufgestellt werden. Die gärtnerische Gestaltung und Pflege umfasst in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften mindestens ein Rasenbeet.	§ 15 Abs. 3, oder, sofern das Grabbeet kleiner als die Brutto-Grabfläche ist, innerhalb des Grabbeetes grundsätzlich am Kopfende mittig anzuordnen. Provisorische Grabzeichen sind genehmigungspflichtig; sie müssen aus Holz gefertigt sein und dürfen für die Zeit von maximal einem Jahr aufgestellt werden. Die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten umfasst mindestens ein Rasenbeet.	Konkretisierung Öffnung der Vorschrift für begründete Ausnahmen Konkretisierung Erweiterung auf alle Grabarten, da ungepflegte Grabstätten auf unseren Rasenfriedhöfen mit Rasen eingesät werden.
(3) Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen werben. Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke nur mit einem Firmenzeichen versehen, Friedhofsgärtnereien dürfen Steckschilder mit ausschließlich farbiger Markierung nach Maßgabe der Stadt benutzen.	(3) Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen, wie Anschrift, E-Mail-Adresse, Internet-Adresse oder Telefonnummer, werben. Zulässig sind firmenbezogene Markierungen, die im Anhang zu dieser Satzung bestimmt sind.	Konkretisierung; Verschiebung der Regelung in Nr. 4 des Anhangs zur Satzung
(4) Mausoleen und Grabkammern werden nicht mehr gebaut.	(4) Mausoleen und Grabkammern, die der Bestattung von Verstorbenen in feuchtigkeitsundurchlässigen Metallsärgen dienen, werden nicht mehr gebaut.	Konkretisierung; Mausoleen mit Erdbeisetzungen sind dann rechtlich möglich.
§ 22 Wahlmöglichkeit	**§ 22 Wahlmöglichkeit**	
(1) Auf den Stadtfriedhöfen werden Abteilungen mit und ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften eingerichtet. (2) Es besteht die Möglichkeit, auf diesen Friedhöfen eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Wahl der Grabstätte ist bei Anmeldung der Bestattung vorzunehmen. Die Wahl einer Grabstätte ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften setzt die schriftliche Willensbekundung des / der späteren Nutzungsberechtigten bzw. Verpflichteten voraus. Auf den Stadtteilfriedhöfen besteht die Wahlmöglichkeit nicht. Dort werden grundsätzlich nur Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften angeboten.	(1) Auf den Stadtfriedhöfen werden für individuell gepflegte Grabstätten gemäß § 16 Abs. 4 a) und/oder § 17 Abs. 2 a) Abteilungen und/oder Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften und, mit Ausnahme des Stadtfriedhofs Engesohde, Abteilungen und/oder Gräberfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Sofern angeboten, besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung / einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften oder in einer Abteilung / einem Gräberfeld ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen.	Zusammenfassung, teilweise wegen Wiederholung anderer §§ dieser Satzung, und Konkretisierung der Abs. 1) und 2) (alt) bezogen auf die Stadtfriedhöfe
	(2) Auf den Stadtteilfriedhöfen werden grundsätzlich für individuell gepflegte Grabstätten gemäß § 16 Abs. 4 a) oder § 17 Abs. 2 a) nur Abteilungen mit zusätzlichen	Neue Regelung für Stadtteilfriedhöfe: Polituren sind

	Gestaltungsvorschriften angeboten. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 7 gelten entsprechend. Dagegen gelten die gestalterischen Einschränkungen des § 24 Abs. 3 b) Satz 2 hier nicht.	zukünftig überall zulässig
(3) Die für eine Gestaltung zur Verfügung stehenden Beetgrößen und die Gestaltungsvorschriften sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt und fester Bestandteil der Satzung.	(3) Die Gestaltungsvorschriften sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt und fester Bestandteil der Satzung. Die Friedhofsverwaltung weist die Anordnung der in § 15 genannten Grabarten in den verschiedenen Abteilungen und Gräberfeldern der einzelnen Friedhöfe in Belegungsplänen aus.	Neue Nummerierung; Kürzung ohne inhaltliche Veränderungen Satz 2 neu: Klarstellung des üblichen Verwaltungshandelns
§ 23 Unvorschriftsmäßige Grabstätten	**§ 23 Unvorschriftsmäßige Grabstätten**	
(1) Die Stadt kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des / der Verpflichteten ändern oder beseitigen.	(1) Die Stadt kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des/der Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten ändern oder beseitigen.	Konkretisierung
(2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, so kann sie abgeräumt und mit Rasen eingesät oder bepflanzt werden. Dem / der Verpflichteten wird vorher eine angemessene Frist zur Herrichtung gesetzt. Ist er / sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.	(2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt (hergerichtet) oder gepflegt, hat der/die Verpflichtete gemäß § 16 Abs. 2 bzw. der/die Nutzungsberechtigte gemäß § 18 Abs. 7 auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Der/Die Verpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn/sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 hinzuweisen.	Konkretisierungen in Anlehnung an § 30 der Mustersatzung des DStT, Anpassung an das geltende Recht, ähnlich der bisherigen Praxis
	(3) Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist	Neue Nummerierung, da neuer Absatz Ergänzung in Anlehnung an § 30 der Mustersatzung des

	er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der/Die Nutzungsberechtigte ist im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 8 hinzuweisen.	DStT, Verdeutlichung des geltenden Rechts, ähnlich der bisherigen Praxis
(3) Wird eine Grabstätte von den Verpflichteten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die für das Abräumen, Einsäen, Bepflanzen und die für die nachfolgende Sauberhaltung entstandenen Kosten der Stadt zu ersetzen.	(4) Wird eine Grabstätte von den Verpflichteten wieder in Pflege genommen bzw. von den Nutzungsberechtigten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese für die der Stadt entstandenen Kosten gemäß Abs. 2 und 3 aufzukommen.	Neue Nummerierung; Konkretisierung: Unterscheidung bei Reihen- und Wahlgrabstätten; Rechtlich korrekte Formulierung
(4) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Stadt beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.	(5) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 der Stadt beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.	Neue Nummerierung; Ergänzung
(5) Die Rechte an einem unbelegten Wahlgrab können ohne Entschädigung aufgehoben werden, wenn die Grabstätte oder das Zubehör nicht den in dieser Satzung enthaltenen oder auf ihr beruhenden Vorschriften entsprechend angelegt, erhalten und gepflegt wird. (6) Vor Aufhebung der Rechte wird der / die Verpflichtete unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Grabstätte aufgefordert. Ist eine / ein Verpflichtete/r nicht vorhanden oder ist deren / dessen Anschrift aus den Unterlagen der Verwaltung nicht ohne weiteres zu ermitteln, so wird die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht.		Streichung der Absätze 5) und 6) (alt), da nun in den Absätzen 2) und 3) (neu) enthalten.

§ 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	
(1) …	(1) …	
(2) …	(2) …	
(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:	(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:	
(a) Aufrecht stehende Grabmale (Stelen) müssen mit einem Maßverhältnis von mindestens 1 : 1,5 gearbeitet sein.	(a) Aufrecht stehende Grabmale (Stelen) müssen mit einem Maßverhältnis von mindestens 1 : 1,5 (Breite : Höhe) gearbeitet sein.	Konkretisierung
(b) Die Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und allseits gleichwertig handwerklich oder durch die Natur bearbeitet sein. Polituren als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil sind zulässig, nicht jedoch Flächenpolituren und Flächenfeinschliff.	(b) Die Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und allseits gleichwertig handwerklich oder durch die Natur bearbeitet sein. Jede Bearbeitung oder Behandlung des Grabmals, die dafür sorgt, dass das Grabmal glänzt oder Spiegelungen erzeugt, ist nicht erlaubt. Dagegen sind Polituren als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil, z.B. für Ornamente, zulässig. Das Einfärben der Grabmale ist nicht gestattet.	Konkretisierung Letzter Satz = (e) (alt)
(c) Grabzeichen aus Holz sind handwerklich zu arbeiten und ausschließlich mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und nachweislich für die Ökologie unbedenklich sind. Anstriche und Lackierungen sind untersagt.	(c) Grabmale aus Holz sind handwerklich zu arbeiten und ausschließlich mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und nachweislich für die Umwelt unbedenklich sind. Anstriche und Lackierungen sind untersagt.	Vereinheitlichung der Begriffe Korrekter Begriff
(d) Grabzeichen aus Metall können geschmiedet, gegossen oder geschweißt sein. Jede Oberflächenbearbeitung ist zugelassen, nur Flächenpolituren und glänzend lackierte oder glänzend beschichtete Flächen sind nicht erlaubt.	(d) Grabmale aus Metall können geschmiedet, gegossen oder geschweißt sein. Als Oberflächenbearbeitung sind das Schleifen oder das Bürsten zugelassen. Zulässig ist außerdem eine Oberflächenbehandlung mit Schmiedelack oder mit einer Pulverbeschichtung. Das so bearbeitete oder behandelte Grabmal muss einen matten, gedeckten Farbton aufweisen.	Vereinheitlichung der Begriffe Konkretisierung in der Begrifflichkeit der Metalltechnik
(e) Das Einfärben der Grabmale ist nicht gestattet.		(e) (alt) gestrichen, jetzt (b) (neu)

(f) An das Grabmal dürfen ergänzende Ornamente und figürliche Darstellungen untergeordneter Größe angebracht werden. (g) Am Grabmal darf ein Foto des / der Verstorbenen in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (Größe maximal 0,10 x 0,15 m) angebracht werden.	(e) An das Grabmal dürfen ergänzende Ornamente und figürliche Darstellungen untergeordneter Größe angebracht werden. (f) Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen <u>entweder</u> in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (Größe maximal 0,10 x 0,15 m, Breite x Höhe) angebracht <u>oder ein Abbild des/der Verstorbenen in das Grabmal eingearbeitet (Größe maximal 0,15 x 0,15 m zuzüglich eines polierten Rahmens von maximal 0,03 m)</u> werden.	Neue Buchstabenfolge Neue Buchstabenfolge Ergänzung: Anpassung an neue Techniken im Steinmetz-Handwerk
(4) Sofern das stehende Grabmal eines Wahlgrabes eine weitere Beschriftung nicht mehr erlaubt, kann pro Grabstelle eine Ergänzungsplatte entsprechend dem Material des Grabmals in einer Größe von maximal (B x T x H) 0,60 x 0,60 x 0,12 m genehmigt werden. Pro Ergänzungsplatte darf die Breite des bestehenden Grabmals grundsätzlich nicht überschritten werden.	(4) Sofern das stehende Grabmal <u>einer Wahlgrabstätte</u> eine weitere Beschriftung nicht mehr erlaubt, kann pro Grabstelle eine Ergänzungsplatte entsprechend dem Material des Grabmals in einer Größe von maximal (B x T x H) 0,60 x 0,60 x 0,12 m <u>zum Einlassen in das Grabbeet</u> genehmigt werden. <u>Dabei muss die Farbgebung der Ergänzungsplatte der des Ursprungsmaterials entsprechen.</u> Pro Ergänzungsplatte darf die Breite des bestehenden Grabmals grundsätzlich nicht überschritten werden.	Konkretisierung Konkretisierungen
(5) Sockel und mehrteilige Grabmale können <u>unter besonderen gestalterischen Bedingungen</u> nach Einzelprüfung durch die Stadt zugelassen werden. <u>Der Sockel</u> darf das Grabbeet nicht überschreiten.	(5) Sockel und mehrteilige Grabmale können nach Einzelprüfung durch die Stadt zugelassen werden. <u>Die Breite des Sockels</u> darf das Grabbeet nicht überschreiten.	Streichung, da in Einzelprüfung enthalten; Konkretisierung
(6) …	(6) …	
(7) <u>Grabmale dürfen an der rechten Seitenfläche in max. 20 cm Höhe mit nicht farbigen Firmenzeichen bis zu einer Größe von 4 x 4 cm versehen sein, die in das Grabmal einzuarbeiten sind. Das Aufbringen von Kennzeichnungen z.B. mit Folien, Metallschildern oder Faserschreibern sind nicht zulässig.</u>		(7) (alt) gestrichen, jetzt im Anhang zur Satzung gemäß § 21 Abs. 3 (neu) geregelt
(8) <u>Jedes stehende Grabmal ist an der rechten Seitenfläche in 15 cm Höhe über dem Bodenniveau, ggf. unter dem Firmenzeichen, mit der Nummer der Abteilung und der Grabnummer in 3 cm Schrifthöhe zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist in derselben Schrifttechnik wie</u>		(8) (alt) ersatzlos gestrichen, weil sich diese Regelung in der Praxis nicht bewährt hat

beim Firmenzeichen auszuführen. Andere Kennzeichnungsarten sind nicht zulässig. (9) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 22 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5, des Anhangs nach § 22 Abs. 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auch darüber hinausgehende Anforderungen an Größe, Material, Entwurf und Ausführung stellen.	(7) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 22 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5, des Anhangs nach § 22 Abs. 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auch darüber hinausgehende Anforderungen an Größe, Material, Entwurf und Ausführung stellen. Dies gilt auch für Grabmale in Ensembles denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Friedhofsteile.	Neue Nummerierung; Neue Absatz-Nummer Konkretisierung
§ 25 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften (1) In den Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen nach § 21 und hinsichtlich der Abmessungen und gärtnerischen Gestaltung den verbindlichen Festlegungen im Anhang zu dieser Satzung. (2) … (3) Die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.	**§ 25 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften** (1) In den Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen nach § 21 und hinsichtlich der Abmessungen und gärtnerischen Gestaltung den verbindlichen Festlegungen im Anhang zu dieser Satzung. Die Stadt kann darüber hinaus für einzelne Grabfelder gesonderte Regelungen treffen. (2) …	Ergänzung zur Umsetzung möglicher Gestaltungskonzepte Abs. 3) (alt) gestrichen, da § 24 Abs. 7 und 8 ebenfalls gestrichen bzw. anders geregelt wurden
§ 26 Zustimmungserfordernis (1) Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Auch provisorische Grabzeichen	**§ 26 Zustimmungserfordernis** (1) Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt (Grabmalantrag). Auch provisori-	Konkretisierung

und Ergänzungsplatten, sofern sie zulässig sind, sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Als Veränderungen gelten das Umarbeiten der Form, das Ergänzen von Inschriften, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. Die Anträge sind bei Reihengräbern durch den / die nächste/n Angehörige/n, bei Wahlgrabstätten durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.	sche Grabzeichen und Ergänzungsplatten, sofern sie zulässig sind, sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale, provisorischen Grabzeichen und Ergänzungsplatten einzuholen. Als Veränderungen gelten insbesondere das Umarbeiten der Form, das Ergänzen von Inschriften, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. Die Anträge sind bei Reihengrabstätten durch den/die Verpflichtete/-n, bei Wahlgrabstätten durch den/die Nutzungsberechtigte/-n zu stellen.	Konkretisierung Eingefügt, da nur Beispiele aufgezählt werden Rechtlich korrekte Begriffe Berücksichtigung von Gender-Aspekten
(2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:	(2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:	
(a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind auf Verlangen einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;	(a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Art der Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf der Grabstätte. Ausführungszeichnungen sind auf Verlangen einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;	Konkretisierungen
(b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, der figürlichen Darstellungen und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung;	(b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, der figürlichen Darstellungen und der Symbole unter Angabe des Materials, der Materialfarbe, der Art der Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf dem Grabmal;	Ergänzung: Materialfarbe; Konkretisierungen
(c) Der Fundamentschein.	(c) Der Fundamentschein.	
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe verlangt werden.	In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe verlangt werden.	
(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.	(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, wie z.B. Einfassungen, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Darüber hinaus sind auch Objekte zustimmungsbedürftig, die auf der Grabstätte als Gestaltungselement von nicht mehr untergeordneter Bedeutung errichtet, aufgestellt oder abgelegt werden	Konkretisierung Ergänzung, auch im Sinne des § 28 der Mustersatzung des DStT

	sollen, wie z.B. Sitzgelegenheiten. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.	
	(4) Jede Ergänzung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen, erfordert vor Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung gemäß Abs. 1 und 2 die denkmalrechtliche Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Diese ist dann dem Grabmalantrag beizufügen. Die Sanierungs- oder Restaurierungsarbeiten hierfür sind von einem Steinmetzmeister / einer Steinmetzmeisterin mit Zusatzqualifikation „Restaurator/-in im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk“ durchzuführen. Die Stadt kann für die Sanierung/Restaurierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die sie als erhaltenswert eingestuft hat, im Falle einer Patenschaft vergleichbare Vorgaben festlegen.	Neuer Absatz zur Regelung des Umgangs mit Grabstätten, die ganz oder teilweise unter Denkmalschutz stehen; Einbeziehung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes
(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.	(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der schriftlichen Zustimmung errichtet oder verändert worden ist.	Neue Nummerierung; rechtlich korrekte Formulierung; Konkretisierung
(5) Die provisorischen Grabzeichen sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.	(6) Die provisorischen Grabzeichen sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Datum der Beisetzung, verwendet werden.	Neue Nummerierung; Konkretisierung
(6) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung bzw. den Vorschriften im Anhang zu dieser Satzung entspricht.		Abs. 6 (alt) gestrichen, weil sich diese Regelung automatisch aus dem Zustimmungserfordernis gem. Satzung ergibt
(7) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, so kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des / der Angehörigen bei Reihengräbern bzw. des / der Nutzungsberechtigten bei Wahlgräbern verlangen.	(7) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, so kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des/der Verpflichteten bei Reihengrabstätten bzw. des/der Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten verlangen.	Rechtlich korrekte Begriffe

§ 28 Standsicherheit der Grabmale	**§ 28 <u>Aufstellen und Legen</u> der Grabmale, Standsicherheit**	Konkretisierung
	(1) <u>Die Grabmale sind entsprechend dem gemäß § 26 genehmigten Antrag ordnungsgemäß von den zugelassenen Steinmetzbetrieben aufzustellen bzw. auf die Grabstätte zu legen.</u>	Neuer Absatz: Konkretisierung gemäß gängiger Praxis und Regelungen dieser Satzung
(1) <u>Die Grabmale</u> sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter <u>Gräber</u> nicht umstürzen oder sich senken können. In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. <u>Sätze 1 und 2</u> gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.	(2) <u>Stehende Grabmale und sonstige Grabmale, die fundamentiert werden sollen,</u> sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter <u>Grabstätten</u> nicht umstürzen oder sich senken können. In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. <u>Sätze 1 und 2</u> gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.	Neue Nummerierung; Konkretisierung: Liegende Grabmale ohne Fundament sind hiervon ausgenommen Konkretisierung
(2) <u>Stehende Grabmale müssen durch Dübel aus nicht rostendem Stahl mit dem Fundament fest verbunden werden, wovon die Hälfte des Dübels in das Grabmal einzubinden ist. Bei mehrteiligen Grabmalen sind die einzelnen Teile untereinander entsprechend mit Dübeln zu befestigen. Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</u>		Abs. 2 (alt) gestrichen, da die Art der Fundamentierung in Abs. 2 (neu) über die „allgemein anerkannten Regeln des Handwerks“ geregelt ist.
(3) Größe und Art der Fundamente sind im Anhang zu dieser Satzung näher geregelt und sind Teil der Zustimmung nach § 26. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Wiederbefestigung von Grabmalen bedarf keiner besonderen Genehmigung.	(3) Größe und Art der Fundamente <u>für stehende Grabmale</u> sind im Anhang zu dieser Satzung näher geregelt und sind Teil der Zustimmung nach § 26. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Wiederbefestigung von Grabmalen bedarf keiner besonderen Genehmigung.	Konkretisierung

(4) Die Fundamentierung darf nur von Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden, die gemäß § 7 zugelassen sind. Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.	(4) Die Fundamentierung darf nur von Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden, die gemäß § 7 zugelassen sind. Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.	
§ 29 Unterhaltung der Grabmale	**§ 29 Unterhaltung der Grabmale**	
(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der / die nächste Angehörige, bei Wahlgrabstätten der / die Nutzungsberechtigte.	(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der/die Verpflichtete, bei Wahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.	Rechtlich korrekte Formulierung
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des / der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des / der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der / die Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Teile oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.	(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) durchführen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Teilen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.	Formulierung im Singular Konkretisierung Gestrichen, da der Hinweis auf der Grabstätte erfolgen muss; Grammatik

§ 30 Entfernung von Grabmalen	**§ 30 Entfernung von Grabmalen**	
(1) …	(1) …	
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheins der Stadt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.	(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen durch den/die Verpflichtete/-n bzw. den/die Nutzungsberechtigte/-n ist der Stadt zuvor anzuzeigen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.	Konkretisierung: Anpassung an die Praxis
(3) Nutzungsrechte, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die dem Totengedenken während der Ruhezeit dienen, dürfen nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.		Abs. 3 gestrichen, weil nicht in der Friedhofssatzung zu regeln
§ 31 Allgemeines	**§ 31 Allgemeines**	
(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkter Grabschmuck ist unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.	(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 7 Satz 3 bleibt unberührt.	Gestrichen, nicht praxisnah; Neue Absatz-Nummer
(2) Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebinde und –gestecke beseitigt die Stadt erst auf Verlangen der Angehörigen.	(2) Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebinde und –gestecke beseitigt die Stadt grundsätzlich erst auf Verlangen der Angehörigen.	Ergänzung, damit die Stadt in allen anderen Fällen ggf. handeln kann
(3) Die Größe und die Form der Grabhügel sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt und fester Bestandteil der Satzung. …	(3) Die Größen der Grabbeete sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt. …	Streichung einer veralteten Regelung; Klarstellung
(4) Für die Herrichtung und Instandhaltung individuell zu pflegender Grabstätten ist bei den Reihengrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.1, 2.1 und 5 der / die nächste	(4) Für die Herrichtung und Instandhaltung individuell zu pflegender Grabstätten ist bei den Reihengrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.1, 2.1 und 5 der/die Verpflich-	Konkretisierung gem. § 16 (2)

Angehörige, bei den Wahlgrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 3.1, 4.1 und 5 der / die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.	tete, bei den Wahlgrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 3.1, 4.1 und 5 der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.	
(5) Die zur Grabpflege Verpflichteten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine zugelassene private Friedhofsgärtnerei beauftragen. Auch die Stadt kann mit der Herrichtung und Pflege der Grabstätten beauftragt werden.	(5) Die für die Grabpflege Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine gem. § 7 für die städtischen Friedhöfe zugelassene private Friedhofsgärtnerei beauftragen. Auch die Stadt kann mit der Herrichtung und Pflege der Grabstätten beauftragt werden.	Rechtlich korrekter Begriff Konkretisierung
(6) …	(6) …	
(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt. Die Stadt ist auch verantwortlich für die Gestaltung und Unterhaltung der pflegearmen und anonymen Grabarten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.2, 1.3, 2.2, 2.3, 3.2 und 4.2. Sie kann die Pflege dieser Anlagen an private Unternehmen vergeben.	(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt. Die Stadt ist auch verantwortlich für die Gestaltung und Unterhaltung der pflegearmen und anonymen Grabarten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.2, 1.3, 2.2, 2.3, 3.3 und 4.2. Sie kann die Pflege dieser Anlagen an private Unternehmen vergeben.	Neue Nummernfolge
(8) …	(8) …	
(9) …	(9) …	
(10) Bodensenkungen infolge von Beisetzungen werden auf den allgemeinen Friedhofsflächen von der Stadt beseitigt. Bodensenkungen auf den Brutto-Grabflächen und damit verursachte Schäden an Grabanlagen haben die zur Pflege Verpflichteten auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.	(10) Bodensenkungen infolge von Beisetzungen werden auf den allgemeinen Friedhofsflächen von der Stadt beseitigt. Bodensenkungen auf den Brutto-Grabflächen und damit verursachte Schäden an Grabanlagen haben die für die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte Verantwortlichen auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.	Konkretisierung
(11) …	(11) …	
§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	**§ 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**	
(1) …	(1) …	
(2) …	(2) …	

(3) Nicht gestattet ist das Einfassen der Grabstätte oder des Grabbeetes, das Ausbringen von Kies, Split und ähnlichen Materialien sowie das vollständige Abdecken mit Rindenmulch.	(3) Nicht gestattet sind das Einfassen der Grabstätte oder des Grabbeetes und das Ausbringen von Kies, Split und ähnlichen Materialien. (4) Sollen zustimmungspflichtige Objekte gemäß § 26 Abs. 3 ganz oder teilweise aus Naturstein hergestellt werden, so ist dafür das Material des genehmigten Grabmals zu verwenden.	Grammatik Öffnung für Abdeckungen mit Rindenmulch Neuer Absatz: Ergänzung in Anlehnung an § 24 Abs. 4 dieser Satzung
§ 33 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften In den Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen gemäß § 31 und hinsichtlich der Abmessungen den verbindlichen Festlegungen im Anhang zu dieser Satzung.	**§ 33 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften** In den Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen gemäß § 31 und hinsichtlich der Abmessungen den verbindlichen Festlegungen im Anhang zu dieser Satzung. Die Stadt kann darüber hinaus für einzelne Grabfelder gesonderte Regelungen treffen.	Ergänzung: Vergleichbare Regelung wie § 25 Abs. 1, Öffnung für Gestaltungsmöglichkeiten
§ 34 Alte Rechte (1) Beisetzungsrechte an Grabstätten, die vor Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 27.02.1963 erworben wurden, endeten 40 Jahre nach dem Erwerb. (2) Nutzungszeiten an Wahlgräbern auf dem ehemals kirchlichen Teil des Stadtteilfriedhofs Anderten richten sich nach § 18 Abs. 3. Soweit Beginn und Dauer der Nutzungszeiten nicht festgestellt werden konnten, endeten die Nutzungszeiten spätestens am 13.07.2003. (3) Bei Grabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Nutzungsrechte bzw. bei Reihengräbern Ruhefristen bestanden haben, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.	**§ 34 Alte Rechte** Bei Grabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Nutzungsrechte bzw. bei Reihengrabstätten Ruhefristen bestanden haben, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.	Konkretisierung Absätze 1 und 2 (alt) gestrichen, da überholt. Abs. 3 (alt) ist § 34 Satz 1 (neu)

§ 37 Ordnungswidrigkeiten	§ 37 Ordnungswidrigkeiten	
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GVBl. S. 382) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Verkündung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig	Rechtlich aktualisiert
1. sich als Besucher / Besucherin entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,	1. sich als Besucher/Besucherin entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,	
2. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung	2. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung	
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und handgeführten Transportkarren, zu befahren	a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle und handgeführte Transportkarren, befährt,	Grammatik
b) …,	b) …,	
c) …,	c) …,	
d) …,	d) …,	
e) …,	e) ...,	
f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,	f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,	
g) Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,	g) Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen betritt, soweit dies nicht zur Grabpflege erforderlich ist,	Alle Änderungen in Anlehnung an die Änderungen des § 6 Abs. 2 dieser Satzung
h) lärmt und spielt, lagert und Alkohol trinkt,	h) lärmt und spielt, lagert und Alkohol trinkt,	
i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde,	i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde,	
j) in den Gewässern und Wasserbecken der Friedhöfe zu baden,	j) in den Gewässern und Wasserbecken der Friedhöfe badet oder auf gefrorenen Wasserflächen Schlittschuh läuft,	Grammatik; Ergänzung aus (k) (alt)
k) mit Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem auf Wegen sowie auf gefrorenen Wasserflächen, z.B. mit Schlittschuhen, läuft,	k) sportliche Aktivitäten ausübt, ausgenommen das Spazierengehen und Wandern,	(k) (alt) gestrichen, inhaltlich nun in Buchstabe (k) (neu)

3. …, 4. …, 5. …	3. …, 4. …, 5. entgegen § 13 Abs. 4 ohne Zustimmung der Stadt Verstorbene in Leichenhallen ein- oder umsargt, 6. …	Zustimmungserfordernis neu, zur Verbesserung der hygienischen Sicherheit Ab hier neue Nummerierung [Abs. 5 – 11 (alt) = Abs. 6 – 12 (neu)]
	§ 38 Schlussbestimmungen Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtswidrig sind oder werden, bleibt der übrige Teil dieser Satzung hiervon unberührt.	Neuer Paragraph, für bessere Rechtssicherheit
§ 38 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft. Hannover, den 10. Dezember 2009 Weil (Oberbürgermeister)	**§ 39 In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 07.07.2005 (Gem. Amtsblatt 2005, S. 2) in der Fassung der letzten Änderung vom 10.12.2009 (Gem. Amtsblatt 2009, S. 513) außer Kraft. Hannover, den xx.xx.xxxx Weil (Oberbürgermeister)	Neue Nummerierung Rechtlich korrekte Formulierung Rechtlich erforderliche Ergänzung Aktualisierung der Daten

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hannover, den 10. Dezember 2009 Weil (Oberbürgermeister)	Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich verkündet. Hannover, den xx.xx.xxxx Weil (Oberbürgermeister)	Rechtlich korrekter Begriff
Anhang gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 15. September 2005 Vorschriften für die Gestaltung von Grabstätten und das Aufstellen oder Verändern von Grabmalen auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover Gemäß § 20 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden auf den Stadtfriedhöfen Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften vorgehalten, zwischen denen die Angehörigen frei wählen können. Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen: **1. Allgemeines Gestaltungsprinzip auf den städtischen Friedhöfen Hannovers** Die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover sind Rasenfriedhöfe. Die Grabbeete der einzelnen Grabstätten sind in Rasenflächen eingebettet und somit in der Regel von den Nachbargrabstätten getrennt. Durch den Verzicht von Einfassungen entsteht ein fließender Übergang vom Grabbeet in den Rasen. Das Grabmal soll bei diesem Gestaltungsprinzip aus einem natürlichen Material und aufrecht stehend gearbeitet sein.	**Anhang gem. § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 1 und 7, § 25 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2 und § 33 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom xx.xx.xxxx** **1. Allgemeine Gestaltungsprinzipien auf den städtischen Friedhöfen Hannovers** Die städtischen Friedhöfe dienen gemäß § 2 der Friedhofssatzung der Beisetzung von Verstorbenen sowie der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene. Allen, die diese Orte nutzen, soll die bestmögliche Ausübung ihrer Bestattungs- und Trauerrituale ermöglicht sein. Dabei entstehen Einschränkungen, z.B. durch die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse Anderer. Die Bestattungsorte sollen in ihrer Summe für alle ein ruhiges Bild präsentieren und keine nachteilige Wirkung auf die Umwelt haben. Daher ist einerseits die Nutzung der Grabstätten über die Satzung geregelt und teilweise eingeschränkt (z.B. durch das Verbot von Kunststoffen), andererseits sollen bestimmte	Konkretisierung Absatz gestrichen, da Wiederholung von § 22 und falscher Querverweis (§ 20 Abs. 3 statt § 22 Abs.2) Plural statt Singular Ausführlichere Erläuterung unserer bestehenden Gestaltungsprinzipien

	Gestaltungsprinzipien zur Umsetzung der genannten Ziele dienen. So ist z.B. die Grundform einer Erdgrabstätte rechteckig, die Grundform einer Urnengrabstätte quadratisch. Und die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach ihrer Lage: Damit ein harmonisches Bild auch bei dicht belegten Gräberfeldern entsteht und trotzdem jedes einzelne Grabmal auch ansprechend wirken kann, unterscheiden sich die möglichen Grabmalgrößen unter anderem danach, ob sich eine Grabstätte in einem Gräberfeld, einer Gräberreihe oder z.B. in einer Nische als Einzellage befindet. Außerdem bestehen für die Landeshauptstadt Hannover die Verpflichtung und der Wille, die historischen Strukturen auf den denkmalgeschützten Friedhöfen bestmöglich zu erhalten. Deshalb können für Grabstätten in historischen Abteilungen die Maße für Grabmal und Grabbeet von den Standardmaßen abweichen. Ein weiteres, grundsätzliches Gestaltungsprinzip findet auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover seit den 1960er Jahren Anwendung: Die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover sind Rasenfriedhöfe. Die Grabbeete der einzelnen Grabstätten sind in Rasenflächen eingebettet und somit in der Regel von den Nachbargrabstätten getrennt. Durch den Verzicht auf Einfassungen entsteht ein fließender Übergang vom Grabbeet in den Rasen. Das Grabmal soll bei diesem Gestaltungsprinzip aus einem natürlichen Material und aufrecht stehend gearbeitet sein. Das Material soll so beschaffen sein, dass es mindestens während der 20-jährigen Ruhezeit des/der Verstorbenen den Witterungseinflüssen Stand hält.	

2. Individuell gestaltete Grabstätten ohne zusätzliche Gestaltungs-vorschriften	**2. Vorschriften für die Gestaltung von Grabstätten und das Aufstellen oder Verändern von Grabmalen auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover**	Ergänzung: Überschrift
2.1 Gärtnerische Gestaltung	**2.1 Individuell gestaltete Grabstätten ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften (o.z.V.)**	Nummerierung, Ergänzung: Abkürzung
	2.1.1 Gärtnerische Gestaltung	Nummerierung
Es stehen folgende Grabbeetflächen für individuell gestaltete Grabstätten zur Verfügung (Breite x Tiefe):	Es stehen folgende Grabbeetflächen für individuell gestaltete Grabstätten zur Verfügung (Breite x Tiefe):	
a) Erdreihengrabstätten ohne zusätzliche Vorschriften 0,90 x 1,70 m b) Erdwahlgrabstätten je Stelle ohne zusätzliche Vorschriften 1,10 x 2,40 m	a) Erdreihengrabstätten (o.z.V.) 0,90 x 1,70 m b) Erdwahlgrabstätten je Stelle (o.z.V.) 1,10 x 2,40 m	Ersetzen des Begriffs durch Abkürzung im gesamten Text, da in Überschrift benannt
	c) Erdwahlgrabstätten in muslimischen und yezidischen Grabfeldern (o.z.V.) 1,20 x 2,40 m	Hier neu, da nun Wahlgrabstätten o.z.V.
	d) Kinder-Erdwahlgrabstätten (o.z.V.) 0,65 x 0,80 m	Hier neu, da nun Wahlgrabstätten o.z.V.
c) Urnenreihengrabstätten ohne zusätzliche Vorschriften 0,70 x 0,80 m d) Urnenwahlgrabstätten ohne zusätzliche Vorschriften 1,00 x 1,00 m	e) Urnenreihengrabstätten (o.z.V.) 0,70 x 0,80 m f) Urnenwahlgrabstätten (o.z.V.) 1,00 x 1,00 m	Neue Buchstabenfolge
Ist eine Einfassung der Grabstätte vorgesehen, so ist diese innerhalb der genannten Grabbeetflächen einzubauen.	Ist eine Einfassung der Grabstätte vorgesehen, so ist diese innerhalb der genannten Grabbeetflächen einzubauen.	
2.2 Grabmalgestaltung	**2.1.2 Grabmalgestaltung**	
Folgende Maximal-Maße sind für Grabmale individuell gestalteter Grabstätten vorgesehen (liegend: Breite x Tiefe x Höhe, stehend: Breite x Höhe):	Folgende Maximal-Maße sind für Grabmale individuell gestalteter Grabstätten vorgesehen (liegend: Breite x Tiefe x Höhe, stehend: Breite = maximale Breite des Grabbeetes):	Konkretisierung

a) Erdreihengrabstätten ohne zusätzliche Vorschriften: liegend max. 0,90 x 1,70 x 0,40 m stehend max. 0,90 m	a) Erdreihengrabstätten (o.z.V.): liegend max. 0,90 x 1,70 x 0,40 m stehend max. 0,90 m	
b) Erdwahlgrabstätten ohne zusätzliche Vorschriften: liegend max. 1,10 x 2,40 x 0,40 m stehend bei 1 Stelle = max. 1,10 m bei 2 Stellen = max. 2,20 m (= jeweils max. Breite des erlaubten Grabbeetes)	b) Erdwahlgrabstätten (o.z.V.): liegend max. 1,10 x 2,40 x 0,40 m stehend bei 1 Stelle = max. 1,10 m bei 2 Stellen = max. 2,20 m	Gestrichen, weil jetzt in Einleitung
	c) Erdwahlgrabstätten für muslimische und yezidische Grabfelder (o.z.V.): liegend max. 1,20 x 2,40 x 0,40 m stehend bei 1 Stelle = max. 1,20 m bei 2 Stellen = max. 2,40 m	Hier neu, da nun Wahlgrabstätten o.z.V.
	d) Kinder-Erdwahlgrabstätten (o.z.V.): liegend max. 0,60 x 0,80 x 0,40 m stehend nicht möglich	Hier neu, da nun Wahlgrabstätten o.z.V.
c) Urnenreihengrabstätten ohne zusätzliche Vorschriften: max. 0,70 x 0,80 m	e) Urnenreihengrabstätten (o.z.V.): max. 0,70 x 0,80 m	Neue Buchstabenfolge
d) Urnenwahlgrabstätten ohne zusätzliche Vorschriften: max. 1,00 x 1,00 m	f) Urnenwahlgrabstätten (o.z.V.): max. 1,00 x 1,00 m	Neue Buchstabenfolge
Soll das Grabmal bei den Urnengrabstätten (c und d) anders als eine Liegeplatte gearbeitet werden, ist das Grabmal mit Rundumgestaltung zu fertigen. Für diese Grabmale gilt keine Höhenbeschränkung.	Soll das Grabmal bei den Urnengrabstätten (e und f) anders als eine Liegeplatte gearbeitet werden, ist das Grabmal mit Rundumgestaltung zu fertigen. Für diese Grabmale gilt keine Höhenbeschränkung.	Nummerierung

Bei Grabmalen aus Naturstein und vergleichbaren Materialien richtet sich die Mindeststärke (-tiefe) der Grabmale nach den in § 28 (1) dieser Satzung genannten Richtlinien.	Bei Grabmalen aus Naturstein und vergleichbaren Materialien richtet sich die Mindeststärke (-tiefe) der Grabmale nach den in § 28 (1) der Friedhofssatzung genannten Richtlinien. Mindestens jedoch beträgt die Stärke (Tiefe) eines Grabmals für stehende Grabmale 0,12 m, für liegende Grabmale 0,06 m.	Rechtlich korrekter Begriff; Ergänzung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit
3. Individuell gestaltete Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungs-vorschriften	**2.2 Individuell gestaltete Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**	Nummerierung
3.1 Gärtnerische Gestaltung	**2.2.1 Gärtnerische Gestaltung**	Nummerierung
Es stehen folgende Grabbeetflächen für individuell gestaltete Grabstätten zur Verfügung (Breite x Tiefe):	Es stehen folgende Grabbeetflächen für individuell gestaltete Grabstätten zur Verfügung (Breite x Tiefe):	
a) Erdreihengräber 0,65 x 1,55 m b) Kinder-Erdreihengräber, Sarglänge 0,60 m 0,60 x 0,75 m c) Kinder-Erdreihengräber, Sarglänge 1,20 m 0,65 x 1,00 m d) Kinder-Erdreihengräber, Sarglänge 1,60 m 0,65 x 1,30 m e) Erdwahlgräber je Stelle 0,65 x 1,55 m f) Urnenwahlgräber Grabfläche 1,0 m² 1,00 x 1,00 m Grabfläche 1,5 m² 1,20 x 1,20 m Grabfläche 2,0 m² 1,40 x 1,40 m	a) Erdreihengrabstätte 0,65 x 1,55 m b) Erdwahlgrabstätte je Stelle 0,65 x 1,55 m c) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche 1,0 m² 1,00 x 1,00 m d) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche 1,5 m² 1,20 x 1,20 m e) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche 2,0 m² 1,40 x 1,40 m	Nachfolgend durchgängig: „Grabstätte“ statt „Grab“ / „Gräber“ b) bis d) (alt) gestrichen, da nun Wahlgrabstätten o.z.V. c) bis e) (neu) klarer aufgelistet
3.2 Grabmalgestaltung	**2.2.2 Grabmalgestaltung (Allgemein)**	Nummerierung, Ergänzung
Allgemein werden folgende Arten der Grabmalgestaltung unterschieden:	Allgemein werden folgende Arten der Grabmalgestaltung unterschieden:	
3.2.1 Grabplatte liegend	**2.2.2.1 Grabplatte liegend**	Nummerierung
Sofern Grabplatten erlaubt sind, müssen diese flach auf der Grabfläche liegen. Gelten im Einzelfall keine speziellen Maße	Sofern Grabplatten erlaubt sind, müssen diese flach auf der Grabfläche liegen. Gelten im Einzelfall keine speziellen Maße	

für Breite, Tiefe und Höhe, muss die Höhe der Liegeplatten für Erdgräber mind. 0,12 m, für Urnengräber mind. 0,10 m betragen. Die maximal zulässige Höhe für Erdgräber ist auf 0,20 m begrenzt. Für die Ansichtsfläche (Breite x Tiefe) werden Höchstmaße vorgeschrieben:	für Breite, Tiefe und Höhe, muss die Höhe der Liegeplatten bei Erdgrabstätten mind. 0,12 m, bei Urnengrabstätten mind. 0,10 m betragen. Die maximal zulässige Höhe ist bei Erdgrabstätten und bei Urnenwahlgrabstätten in Besonderer Lage auf 0,20 m begrenzt. Für die Ansichtsfläche (Breite x Tiefe) werden Höchstmaße vorgeschrieben:	Grammatik Klarstellung bestehender Verwaltungspraxis
a) Erdreihengrab max. 0,65 x 1,55 m b) Kinder-Erdreihengrab, Sarglänge 0,60 m, max. 0,30 x 0,20 m c) Kinder-Erdreihengrab, Sarglänge 1,20 m, max. 0,50 x 0,40 m d) Kinder-Erdreihengrab, Sarglänge 1,60 m, max. 0,50 x 0,40 m	a) Erdreihengrabstätte max. 0,65 x 1,55 m	b) bis d) (alt) gestrichen, da nun Wahlgrabstätten o.z.V.
e) Erdwahlgrab (pro Grabstätte) max. 0,65 x 1,55 m f) Urnenreihengrab max. 0,40 x 0,30 m g) Urnenwahlgrab Grabfläche 1,0 m², max. 0,50 x 0,50 m Grabfläche 1,5 m², max. 0,60 x 0,60 m Grabfläche 2,0 m², max. 0,60 x 0,60 m	b) Erdwahlgrabstätte (pro Grabstätte nur 1 Grabplatte) max. 0,65 x 1,55 m c) Urnenreihengrabstätte max. 0,40 x 0,30 m d) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche 1,0 m², max. 0,50 x 0,50 m e) Urnenwahlgrabstätte Grabfläche1,5 m², max. 0,60 x 0,60 m	Neue Buchstabenfolge; Ergänzung in b) (neu) zum besseren Verständnis; Urnengräber d) und e) (alt) klarer aufgelistet, d) Urnenwahlgrab Grabfläche 2,0 m² (alt) gestrichen, weil hier nie Liegeplatten zulässig waren
In Feldern mit pflegearmen Erdreihengrabstätten und pflegearmen Urnenreihengrabstätten (Rasengräber) sind die Liegeplatten mittig in der Grabbeetfläche bündig mit der umliegenden Rasenfläche anzuordnen.		Gestrichen, Inhalt verschoben in eine eigene Rubrik: Nr. 2.2.5 (neu)
3.2.2 Aufrecht stehende Grabmale (Allgemeines)	**2.2.2.2 Grundformen aufrecht stehender Grabmale**	Nummerierung, geänderter Titel
Stehendes Grabmal (Stele) …	a) Stele … b) Breitstein Das Grabmal muss senkrecht stehen und Querformat haben (Breite > Höhe). Wie bei der Stele befinden sich die wesentli-	Nummerierung, Konkretisierung Nummerierung

	chen Gestaltungselemente überwiegend auf der Ansichtsfläche. Die Breite des Grabmals ergibt sich aus den zulässigen Grabmalmaßen, woraus sich die maximale Höhe ableitet. Breitsteine sind ein klassisches Gestaltungselement der 1920er Jahre und entfalten ihre besondere Wirkung auf mehrstelligen Grabstätten, mit senkrechter Gliederung und vor allem in Nischen.	Ergänzung: Im Anhang bereits benannt, aber nicht definiert
Kubisches Grabmal	c) Kubisches Grabmal	Nummerierung
…	…	
Plastisches Grabmal	d) Plastisches Grabmal	Nummerierung
…	…	
In besonderen Fällen, z.B. in historischen Abteilungen, können für einzelne Grabmalarten bestimmte Maße vorgeschrieben werden. Zur Veranschaulichung der Grabmalgestaltung kann die Verwaltung die Anfertigung eines Modells in natürlicher Größe verlangen.		Gestrichen, Inhalt in Nr. 2.2.6 neu bzw. in Satzung bereits benannt
3.2.3 Aufrecht stehende Grabmale für Erd-Grabstätten	**2.2.3 Regelungen für aufrecht stehende Grabmale bei Erdgrabstätten**	Nummerierung
Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass das stehende Grabmal ein Verhältnis von Breite zu Höhe von 1 : mindestens 1,5 haben muss, gelten folgende Maße für stehende Grabmale individuell gestalteter Grabstätten, sofern keine andere Regelung getroffen ist:	Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass das stehende Grabmal ein Verhältnis von Breite zu Höhe von 1 : mindestens 1,5 haben muss, gelten folgende Maße für stehende Grabmale individuell gestalteter Grabstätten, sofern keine andere Regelung, zum Beispiel in historischen Abteilungen, getroffen ist:	Konkretisierung
Erdreihengrab	**2.2.3.1 Erdreihengrabstätte**	Nummerierung, Konkretisierung
a) Erdreihengrab Breite max. 0,45 m, Tiefe min. 0,14 m	Erdreihengrabstätte Breite max. 0,45 m, Tiefe min. 0,14 m	Konkretisierung

b) Kinder-Erdreihengrab, Sarglänge 1,20 m Breite max. 0,40 m, Tiefe min. 0,14 m c) Kinder-Erdreihengrab, Sarglänge 1,60 m Breite max. 0,40 m, Tiefe min. 0,14 m		b) und c) (alt) gestrichen, da nun Wahlgrabstätten o.z.V.
Erdwahlgrab in Standard-Lage	**2.2.3.2 Erdwahlgrabstätte in Standard-Lage**	Nummerierung, Konkretisierung
…	**…**	
Erdwahlgrab in Besonderer Lage	**2.2.3.3 Erdwahlgrabstätte in Besonderer Lage**	Nummerierung, Konkretisierung
…	…	
Einzelanordnung:	Einzelanordnung:	
a) Erdwahlgrab 1 Stelle… Grabplatte liegend nur als Ergänzung	a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle… Grabplatte liegend nur als Ergänzung gem. § 24 (4)	
b) Erdwahlgrab 2 Stellen… Grabplatte liegend nur als Ergänzung	b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen… Grabplatte liegend nur als Ergänzung gem. § 24 (4)	Ergänzung zum besseren Verständnis
c) Erdwahlgrab > 2 Stellen Breite max. 1,10 m, Tiefe min. 0,40 m, Höhe min. 1,60 m, plastisch Grabplatte liegend nur als Ergänzung ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch Breitsteine mit senkrechter Gliederung (3-4 Elemente) zugelassen, dann: Breite max. 1,70 m, Tiefe min. 0,30 m (Breitstein)	c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen Breite min. 60% der Grabbeetbreite, Tiefe min. 0,40 m, Höhe min. 1,60 m, plastisch ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch Breitsteine mit senkrechter Gliederung (3-4 Elemente) zugelassen, dann: Breite min. 80% der Grabbeetbreite, Tiefe min. 0,30 m Grabplatte liegend nur als Ergänzung gem. § 24 (4)	Konkretisierung für vorhandene große Grablagen auf historischen Friedhöfen Konkretisierung für vorhandene große Grablagen auf historischen Friedhöfen Standortwechsel; Ergänzung zum besseren Verständnis
3.2.4 Grabmale auf Urnen-Grabstätten	**2.2.4 Regelungen für liegende und aufrecht stehende Grabmale auf Urnengrabstätten**	Nummerierung, Konkretisierung
Auf Wahlgräbern in Standard-Lage können unabhängig von der Größe der Grabstätte Liegeplatten oder aufrechte Grab-	Auf Wahlgrabstätten in Standard-Lage können unabhängig von der Größe der Grabstätte Liegeplatten oder aufrechte	Konkretisierung

male aufgestellt werden, sofern nicht Anderes festgelegt ist. In Besonderer Lage (sog. Engesohder Raster) sind dagegen für die einzelnen Grabgrößen bestimmte Grabmalarten vorgeschrieben.	Grabmale aufgestellt werden, sofern nichts Anderes festgelegt ist. In Besonderer Lage (sog. Engesohder Raster) sind dagegen für die einzelnen Grabgrößen bestimmte Grabmalarten vorgeschrieben.	Grammatik
Urnenreihengrab	**2.2.4.1 Urnenreihengrabstätte**	Nummerierung, Überschrift neu
Breite max. 0,40 m, Tiefe max. 0,30 m, Höhe min. 0,10 m	Urnenreihengrabstätte Breite max. 0,40 m, Tiefe max. 0,30 m, Höhe min. 0,10 m	Kategorie erneut benannt, Konkretisierung
Urnenwahlgrab in Standard-Lage	**2.2.4.2 Urnenwahlgrabstätte in Standard-Lage**	Nummerierung, Konkretisierung
…	…	
Urnenwahlgrab in Besonderer Lage (Engesohder Raster)	**2.2.4.3 Urnenwahlgrabstätte in Besonderer Lage (Engesohder Raster)**	Nummerierung, Konkretisierung
a) Urnenwahlgrab, 1,0 m², Breite 0,50 m, Tiefe 0,50 m, Höhe 0,10 m; Grabplatte liegend	a) Urnenwahlgrabstätte, 1,0 m², Breite 0,50 m, Tiefe 0,50 m, Höhe 0,10 – 0,20 m; Grabplatte liegend	Konkretisierung Ergänzung, s. 2.2.2.1
b) …	b) …	
	2.2.5 Regelungen für Grabstätten in denkmalgeschützten oder erhaltenswerten Friedhofsteilen Die Regelungen richten sich nach den jeweiligen Erhaltungszielen und werden von der Stadt für Ensembles, insbesondere von Grabfeldern, Grabreihen oder in Nischen, sowie für Einzelgrabstätten festgelegt. Bei Friedhöfen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, richtet sich das Erhaltungsziel nach der Erhaltungswürdigkeit aus kulturhistorischen und/oder gartenkünstlerischen Gründen. Generell sind geflammte Grabsteine untersagt. Stehende Grabmale sind bei Erdgrabstätten immer am Kopfende und mittig anzuordnen, Liegeplatten werden immer mittig im Grabbeet, vom Kopfende aus, angeordnet. Bei Urnengrabstätten werden die Grabmale immer mittig in der Grabbeetfläche angeordnet, die Seiten des	Neu, zum Schutz einzelner Friedhofsbereiche besonderer friedhofskultureller Prägung

	Grabmals sind dabei parallel zu den Seiten des Grabbeetes auszurichten. Sind Festmaße für Grabmale vorgeschrieben, sind diese vollkantig und vollflächig zu arbeiten. Wird eine bestimmte Kopfform vorgeschrieben, ist diese entsprechend den historischen Vorbildern in derselben Abteilung zu arbeiten. Sockel sind in historischen Abteilungen (angelegt bis ca. 1960) erwünscht.	
	2.2.6 Pflegearme Reihen- und Wahlgrabstätten (Rasengräber) Die Grabplatte (liegend) ist aus Naturstein zu fertigen und bodenbündig zu verlegen. Dabei ist die Grabplatte parallel zu den Seiten des Grabes sowie mittig, bei Erdgrabstätten außerdem am Kopfende, anzuordnen. Erhabene Schriften und ergänzende Ornamente oder Fotos in Form eines Medaillons z.B. aus Porzellan oder Emaille sind nicht zulässig. Die Oberflächenbearbeitung der Grabplatte ist frei. a) Erdreihengrabstätte (pflegearm), Breite 0,45 m, Tiefe 0,70 m, Höhe 0,12 m b) Urnenreihengrabstätte (pflegearm), Breite 0,40 m, Tiefe 0,30 m, Höhe 0,10 m c) Urnenwahlgrabstätte (pflegearm), Breite 0,50 m, Tiefe 0,50 m, Höhe 0,10 m	Konkretisierung in einem eigenen Unterpunkt; (alt) unter 3.2.1 Neues Angebot
Fundamentierung von stehenden Grabmalen Folgende Fundamente werden zugelassen: a) Beton-Fertigfundamente:	**3. Fundamentierung von stehenden Grabmalen** Folgende Fundamente werden zugelassen: a) Beton-Fertigfundamente:	Nummerierung

Beton-Fertigfundamente müssen von Firmen hergestellt sein, die dem „Güteschutz Betonstein“ angehören und der Größe und dem Gewicht des Grabmals entsprechen. Die Standfestigkeit muss nachgewiesen sein. Sie sind zur Befestigung von Grabmalen auf Reihengrabstätten zu verwenden. Ausnahmen (insbesondere aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse) sind auf Antrag möglich. … b) Stampfbeton-Fundamente Stampfbeton-Fundamente dienen grundsätzlich der Verwendung bei Wahlgräbern und sind ohne Armierung einzubringen. Der Beton muss mindestens die Güte B 15 haben. Die Stadt ist berechtigt, Stichproben zu entnehmen. Das Fundament muss bei Erdgräbern mindestens auf die in der jeweiligen Abteilung zulässige Bestattungstiefe (1,80 m oder 2,40 m) gegründet werden. …	Beton-Fertigfundamente müssen von Firmen hergestellt sein, die dem „Güteschutz Betonstein und Fertigteilwerke Nord e.V.“ angehören und der Größe und dem Gewicht des Grabmals entsprechen. Die Standfestigkeit muss nachgewiesen sein. … b) Stampfbeton-Fundamente Stampfbeton-Fundamente dienen grundsätzlich der Verwendung bei Wahlgrabstätten und sind ohne Armierung einzubringen. Der Beton muss in seiner Güte den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) entsprechen. Die Stadt ist berechtigt, Stichproben zu entnehmen. Das Fundament muss bei Erdgrabstätten mindestens auf die in der jeweiligen Abteilung zulässige Bestattungstiefe (1,80 m für das Einfachgrab oder 2,40 m für das Tiefengrab) gegründet werden. …	Konkretisierung gestrichen, um dem Steinmetzhandwerk die Möglichkeit zur fachlichen Auswahl zu geben Keine explizite Güteangaben, sondern Hinweis auf die gem. § 28 Abs. 2 in Anwenundung zu bringenden anerkannten Regeln des Handwerks Konkretisierung
	4. Firmenbezogene Markierungen auf Grabstätten Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke mit einem Firmenzeichen mit maximal drei Buchstaben versehen. Dieses Firmenzeichen darf maximal 4 x 4 cm groß sein und ist am Grabmal, mit Ausnahme der Frontseite, in einer maximalen Höhe von	Nummerierung Aus § 24 Abs. 7 (alt); Konkretisierung

	20 cm, gemessen von der Erdoberkante, anzubringen. Die Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt. Friedhofsgärtnereien dürfen die Grabstätten mit Pflegezeichen versehen. Das Pflegezeichen besteht aus einem Schild und einem Schildträger. Das Schild darf maximal 2,5 cm breit, 7 cm hoch und 0,4 cm tief sein. Es muss auf einem Schildträger aus Metall angebracht sein, der maximal 1 cm breit, 40 cm hoch und 0,4 cm tief ist. Die Schilder dürfen mit Firmenkürzeln mit maximal drei Buchstaben in einer Zeile sowie mit firmeninternen Kürzeln z.B. zur Grabnummer oder zur Pflegeart mit maximal drei Zeichen pro Zeile versehen werden. Die farbliche Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt.	Konkretisierung zur Verbesserung der Rechtssicherheit; bisher nur in den einzelnen Genehmigungen für Friedhofsgärtnereien beschrieben; im Sinne der Gleichbehandlung zu den Steinmetzbetrieben hier aufgenommen. Ansonsten Beibehaltung jahrzehntelanger Praxis und Bestandsschutz für alle bisherigen zugelassenen Pflegezeichen.